



RECHTSBERATUNG

Aids-Hilfe Schweiz  
Aide Suisse contre le Sida  
Aiuto Aids Svizzero  
Swiss Aids Federation

---

# IHRE DATEN, IHRE RECHTE

---

DATENSCHUTZ UND HIV

# INHALTSVERZEICHNIS

|                |          |
|----------------|----------|
| <b>VORWORT</b> | <b>3</b> |
|----------------|----------|

---

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| <b>BASISINFORMATIONEN</b> | <b>4</b> |
|---------------------------|----------|

---

- Begriffe
- Gesetzliche Grundlagen

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| <b>ERWERBSTÄTIGKEIT</b> | <b>5</b> |
|-------------------------|----------|

---

- Bewerbungsverfahren
- Referenzen
- Vertrauensärztliche Untersuchung
- Versicherungen
- Krankheitsabsenzen
- Personaldossier
- Arbeitszeugnis
- IV-Rente und Erwerbstätigkeit

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| <b>GESUNDHEITSWESEN</b> | <b>7</b> |
|-------------------------|----------|

---

- Die ärztliche Schweigepflicht
- Ausnahmen von der Schweigepflicht
- Recht auf Einsicht in das Patientendossier
- Wenn die Einsichtnahme verweigert wird

|                       |          |
|-----------------------|----------|
| <b>VERSICHERUNGEN</b> | <b>9</b> |
|-----------------------|----------|

---

- Gesundheitsfragen
- Vollmachten

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| <b>PERSÖNLICHES UMFELD</b> | <b>11</b> |
|----------------------------|-----------|

---

- Social Media
- Unfreiwilliges Outing
- Löschung von Inhalten im Internet

|   |           |
|---|-----------|
| <b>RECHTSMITTEL BEI<br/>DATENSCHUTZVERLETZUNGEN</b> | <b>12</b> |
|---|-----------|

---

- Schriftliche Ermahnung
- Schlichtungsverfahren
- Klage am Zivilgericht
- Strafantrag
- Beweislast und Kostenrisiko

|                              |           |
|------------------------------|-----------|
| <b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> | <b>14</b> |
|------------------------------|-----------|

---

|                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| <b>WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN</b> | <b>16</b> |
|-------------------------------------|-----------|

---

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| <b>NACHWORT</b> | <b>17</b> |
|-----------------|-----------|

---

# VORWORT

In einer Zeit, in der die Digitalisierung immer tiefgreifender in unser Leben eingreift und Informationen zunehmend leichter zugänglich werden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass jede Person die Kontrolle darüber behält, welche persönlichen Daten über sie erhoben werden, wie diese Daten verwendet werden und an wen sie weitergegeben werden. Das Datenschutzrecht spielt dabei eine zentrale Rolle, da es die Grundsätze für den Umgang mit Personendaten festlegt und die Rechte der betroffenen Personen schützt.

Neben allgemeinen Personendaten gibt es Informationen, die aufgrund ihrer besonderen Sensibilität einen besonders sorgfältigen Umgang erfordern, da ihre Bearbeitung erhebliche Auswirkungen auf die Persönlichkeitsrechte einer Person haben kann. Diese sensiblen Daten, zu denen unter anderem Gesundheitsinformationen wie beispielsweise eine HIV-Diagnose gehören, werden durch das Datenschutzgesetz besonders geschützt.

Trotz dieses gesetzlichen Rahmens stellt die praktische Umsetzung des Datenschutzes oft eine Herausforderung dar. Diese Broschüre soll Ihnen als Informationsquelle und praktischer Leitfaden dienen. Sie soll Ihnen dabei helfen, Ihre Rechte in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens zu verstehen und Ihre Privatsphäre wirksam zu schützen.

# BASISINFORMATIONEN

**Beim Datenschutz geht es um den Schutz vor Verletzung der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.**

Der Begriff Datenschutz ist folglich etwas irreführend, weil nicht die Daten, sondern die dahinterstehenden Personen mit ihrem Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung geschützt werden. Jeder Mensch soll die Möglichkeit haben, Tatsachen aus seinem Privatleben, z.B. über seine Gesundheit, geheim zu halten.

Ziel des Datenschutzes ist nicht, den freien Informationsfluss zu verhindern, sondern sicherzustellen, dass der Informationsfluss dort endet, wo die Privatsphäre beginnt.

## BEGRIFFE

### Personendaten

Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen, z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, AHV-Nummer, aber auch biometrische und genetische Daten.

### Besonders schützenswerte Personendaten

Daten über religiöse oder politische Anschauungen, Gesundheit (z.B. HIV-Status), Intimsphäre (z.B. sexuelle Orientierung), ethnische Herkunft, strafrechtliche Verurteilungen, etc. gelten als hochsensible Daten. Ihre Bearbeitung ist mit einem erhöhten Risiko für die betroffenen Personen verbunden. Diese Daten geniessen einen besseren Schutz als andere Personendaten. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten braucht es die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person.



*Je höher die Risiken für die betroffenen Personen sind, desto strenger müssen die allgemeinen Grundsätze für die Datenbearbeitung sein. Die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten muss daher höheren Anforderungen genügen als Angaben, die allgemein sichtbar oder zugänglich sind.*

### Bearbeiten von Personendaten

Jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

### Verhältnismässigkeit

Wichtiger Grundsatz im Datenschutzrecht. Es dürfen nur solche Daten erhoben werden, die für den entsprechenden, angegebenen Zweck notwendig und geeignet sind.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Verankert ist der Datenschutz in der Bundesverfassung: «Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.» Dieser Grundsatz wird in verschiedenen Gesetzen konkretisiert:

- Bundesgesetz über den Datenschutz → Regelt die Bearbeitung von Personendaten durch private Personen und Organisationen sowie durch Bundesorgane.
- Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung) → Enthält Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Datenschutz (Datensicherheit, Auskunftsrechte, Aufbewahrungspflichten, etc.)
- Kantonale Datenschutzgesetze → Regeln die Bearbeitung von Personendaten durch kantonale Behörden/Gemeinden
- Zivilgesetzbuch → Regelt die Rechtsfolgen einer Datenschutzverletzung
- Strafgesetzbuch → Regelt die Rechtsfolgen einer Datenschutzverletzung von Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen.

Mehr dazu hinten im Kapitel «Rechtsgrundlagen».

# ERWERBSTÄTIGKEIT

**In der Schweiz gibt es keine Berufe, die für Menschen mit HIV verboten sind, auch nicht im medizinischen Bereich. Arbeitgebende haben kein Recht, die Offenlegung des HIV-Status oder anderer gesundheitlicher Informationen zu verlangen.**

Obwohl jede Arbeitgeberin frei entscheiden kann, ob und mit wem sie einen Arbeitsvertrag abschliesst, agiert sie nicht in einem rechtsfreien Raum. Auch sie muss sich an das Datenschutzgesetz halten.

## BEWERBUNGSVERFAHREN

Im Bewerbungsverfahren müssen Sie nur die Angaben machen, die zur Feststellung Ihrer Eignung für die Stelle erforderlich sind. Im Vorstellungsgespräch sind ausschliesslich Fragen zulässig, die in einem direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Fragen nach Schwangerschaft, Religion oder sexueller Orientierung sind daher ebenso unzulässig wie die Frage nach dem HIV-Status.

Sollten solche persönlichen Fragen im Bewerbungsgespräch dennoch gestellt werden, sind Sie nicht verpflichtet, diese zu beantworten.



*Da eine Nichtbeantwortung jedoch zu Problemen führen kann, dürfen*

*Sie bei Fragen zu Ihrem Gesundheitszustand vom Notwehrrecht der Lüge Gebrauch machen.*

Das bedeutet: Wenn Sie gefragt werden, ob Sie HIV-positiv sind, dürfen Sie diese Frage mit «Nein» beantworten. Eine unzulässige Frage darf falsch beantwortet werden.

Wenn Sie Ihre Arbeitgeberin freiwillig über Ihre HIV-Diagnose informieren möchten, sollten Sie sie darauf hinweisen, dass diese Information streng vertraulich behandelt werden muss und nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden darf. Dieses Vorgehen empfiehlt sich auch bei einer freiwilligen Offenlegung gegenüber Ihren Arbeitskolleg:innen sowie generell im persönlichen Umfeld.

## REFERENZEN

Referenzen dürfen nur mit Ihrem Einverständnis eingeholt werden. Zudem müssen sich Referenzpersonen auf Angaben beschränken, die für die neue Stelle wesentlich sind: Ihre Leistungen und Ihr Verhalten am Arbeitsplatz. Auskünfte über Ihre Gesundheit, Ihren Lohn oder Einsicht in Ihr Personaldossier sind nicht erlaubt.

## VERTRAUENSÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

Die Arbeitgeberin darf sich nicht selbst nach Ihrem Gesundheitszustand erkundigen, kann jedoch Ihre Eignung für die betreffende Tätigkeit vor Stellenantritt durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt abklären lassen. Der Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin ist an das Arztgeheimnis gebunden und darf keine Diagnosen weitergeben. Er/sie darf der Arbeitgeberin nur mitteilen, ob Sie für die konkrete Arbeitsstelle tauglich sind oder nicht. Da ein HIV-Test keine Aussage über die Arbeitsfähigkeit erlaubt, ist er im Rahmen einer vertrauensärztlichen Untersuchung nicht zulässig. Auch die Frage nach HIV ist grundsätzlich nicht gerechtfertigt und kann daher mit «Nein» beantwortet werden. Bei der Frage nach Medikamenten empfiehlt es sich, im Vorfeld mit Ihrem HIV-Spezialisten abzuklären, ob diese einen Einfluss auf die Tätigkeit haben könnten. Ist dies der Fall, sollten Sie sie angeben.

Bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit während des Arbeitsverhältnisses hat die Arbeitgeberin ebenfalls die Möglichkeit, Sie vertrauensärztlich untersuchen zu lassen. Auch hier darf sich der Arzt oder die Ärztin gegenüber der Arbeitgeberin nur zur Arbeitsunfähigkeit äussern, also z.B. zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der Krankheitsabsenz sowie zu möglichen alternativen Einsatzmöglichkeiten.

## VERSICHERUNGEN

---

Bei Antritt einer neuen Stelle werden Sie in den meisten Fällen mit zwei Versicherungen konfrontiert: der Krankentaggeldversicherung, die die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sicherstellt, und der beruflichen Vorsorge, die der Sicherung der gewohnten Lebenshaltung bei Invalidität und nach der Pensionierung dient. Manchmal müssen Sie für die Versicherungen Gesundheitsformulare ausfüllen (mehr dazu im Kapitel «Versicherungen»). Im Gegensatz zum Arbeitgeber haben Versicherungen ein Recht auf wahrheitsgemässe Beantwortung dieser Fragen. Stellen Sie sicher, dass Sie das Formular direkt an die Versicherung schicken können. Sollte die Arbeitgeberin Sie bitten, das Formular ihr oder der HR-Abteilung abzugeben, haben Sie folgende Möglichkeiten: Sie können der Arbeitgeberin/HR-Abteilung mitteilen, dass Sie den Gesundheitsfragebogen aus Datenschutzgründen direkt an die Versicherung senden möchten. Alternativ können Sie die Frage nach HIV mit «nein» beantworten, der Versicherung jedoch gleichzeitig per Einschreiben mitteilen, dass Sie im Fragebogen eine falsche Angabe gemacht haben, um zu verhindern, dass Ihre Arbeitgeberin unrechtmässig von Ihrer HIV-Diagnose erfährt und die Angaben entsprechend korrigieren. Ein Muster hierfür finden Sie im [Rechtsratgeber der Aids-Hilfe Schweiz](#).

## KRANKHEITSABSENZEN

---

Während des Arbeitsverhältnisses gelten dieselben Regeln wie bei der Einstellung: Sie sind niemals verpflichtet, Ihre Diagnose offenzulegen. Wenn Sie krankheitsbedingt der Arbeit fernbleiben, hat die Arbeitgeberin das Recht, ein Arztzeugnis zu verlangen. Sie müssen Ihrer Arbeitgeberin aber keine Diagnose mitteilen und sie darf keine Auskünfte bei Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt einholen. Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht und darf die Krankheit, die Ihrer Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegt, nicht bekannt geben.

Sollte die Arbeitgeberin dennoch nach dem Grund Ihrer Absenz fragen, brauchen Sie diese Frage nicht zu beantworten oder Sie können eine andere Krankheit angeben, z.B. eine Erkältung oder eine Magenverstimmung.

## PERSONALDOSSIER

---

Arbeitgebende führen in der Regel ein Personaldossier. Darin dürfen grundsätzlich nur Daten gesammelt werden, die in direktem Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit der Arbeitnehmenden stehen. Dazu gehört alles, was über die Arbeitnehmenden in Bezug auf die Entstehung, den Verlauf und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgezeichnet wird.

Sie haben das Recht, unzulässig erhobene Daten – z.B. die Erwähnung einer HIV-Diagnose oder einer psychischen Erkrankung - vernichten oder löschen und unrichtige Angaben korrigieren zu lassen. (Ein Musterbrief hierzu findet sich im [Rechtsratgeber der Aids-Hilfe Schweiz](#)).

## ARBEITSZEUGNIS

---

Das Arbeitszeugnis kann bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz eine wichtige Rolle spielen. In einem Arbeitszeugnis dürfen keine Angaben zu medizinischen Diagnosen gemacht werden. Auch versteckte, codierte Angaben sind nicht erlaubt. Verletzt ein Arbeitszeugnis den Datenschutz, können Sie von der Arbeitgeberin eine Berichtigung verlangen oder ihr gleich einen Änderungsvorschlag unterbreiten.

Eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit darf im Zeugnis nur erwähnt werden, wenn sie Ihre Leistung oder Ihr Verhalten wesentlich beeinflusst hat oder Ihre Eignung für die bisherigen Aufgaben in Frage stellte und damit einen sachlichen Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bildete. Krankheiten von üblicher Dauer und Häufigkeit dürfen im Arbeitszeugnis nicht erwähnt werden.

## IV-RENTE UND ERWERBSTÄTIGKEIT

---

Wenn Sie teilerwerbstätig sind und gleichzeitig eine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen, sind Sie nicht verpflichtet, Ihre Arbeitgeberin darüber zu informieren. Beachten Sie jedoch, dass die IV im Rahmen einer Revision einen Fragebogen an Ihre Arbeitgeberin senden könnte. Wenn Sie dies nicht möchten, können Sie der zuständigen IV-Stelle mitteilen, dass Ihre Arbeitgeberin nicht kontaktiert werden soll. Die IV-Stelle wird dann die notwendigen Informationen direkt bei Ihnen einholen.

# GESUNDHEITSWESEN

**Ihre Ärztinnen und Ärzte unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen niemandem mitteilen, was Sie ihnen anvertraut haben.**

Diese Schweigepflicht, auch Berufsgeheimnis genannt, schützt die Privatsphäre der Patient:innen und ist eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen der ärztlichen Fachperson und der Patientin oder dem Patienten. Dieser Pflicht unterstehen auch alle medizinischen Hilfspersonen, wie z.B. Krankenpfleger:innen, medizinische Praxisassistent:innen oder Laborangestellte.

## DIE ÄRZTLICHE SCHWEIGEPFLICHT

Die ärztliche Schweigepflicht bezieht sich auf alle Informationen, die medizinische Fachpersonen im Rahmen ihrer Tätigkeit über Patient:innen erfahren, also Diagnosen, Therapiemassnahmen, Prognosen, Krankengeschichten, Röntgenaufnahmen, Untersuchungsergebnisse, aber auch Angaben über persönliche, familiäre oder berufliche Verhältnisse. Selbst die Tatsache, dass Sie in ärztlicher Behandlung sind, unterliegt der Schweigepflicht. Nicht unter das Arztgeheimnis fallen diejenigen Informationen, die medizinische Fachpersonen als Privatpersonen erfahren oder die allgemein bekannt sind.



***Das Arztgeheimnis gilt auch dann, wenn die Person, an die die Information weitergegeben wird, selbst der Schweigepflicht unterliegt.***

Wenn Sie zum Beispiel von Ihrer Hausärztin an einen Physiotherapeuten überwiesen werden, darf diese Ihre HIV-Diagnose nicht erwähnen. Denn die Schweigepflicht gilt nicht für eine bestimmte Berufsgruppe, sondern für die einzelne Person.

Die Bedeutung der beruflichen Schweigepflicht zeigt sich unter anderem darin, dass ihre Verletzung strafrechtlich verfolgt wird. Offenbart eine Ärztin oder ein Arzt ein Patientengeheimnis, so kann sie/er zu einer Geld- oder Haftstrafe verurteilt werden, sofern die geschädigte Person einen Strafantrag stellt.

## AUSNAHMEN VON DER SCHWEIGEPFLICHT

Die ärztliche Schweigepflicht steht der Weitergabe von Gesundheitsdaten grundsätzlich entgegen.

Es gibt jedoch drei klar begrenzte Ausnahmen: Wenn die Patientin oder der Patient ausdrücklich zustimmt, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht oder wenn eine Ermächtigung der vorgesetzten Behörde vorliegt, darf die medizinische Fachperson ausnahmsweise Informationen über die Patientin oder den Patienten weitergeben. Die wichtigste Ausnahme ist eindeutig die Einwilligung.

- **Einwilligung der Patientin oder des Patienten**

Wenn Sie Ihrer ärztlichen Fachperson ausdrücklich erlauben, Ihre Daten an Dritte weiterzugeben, verstösst sie nicht gegen ihre Schweigepflicht.

Beispiel: Für die Operation Ihres Kniegelenks überweist Sie Ihre Hausärztin an einen orthopädischen Chirurgen. Wegen möglicher Wechselwirkungen hält sie es für sinnvoll, diesen über Ihre HIV-Diagnose zu informieren und fragt Sie, ob Sie damit einverstanden sind. Wenn Sie zustimmen, darf sie Ihre HIV-Diagnose in der Überweisung erwähnen.

Wichtig ist, dass grundsätzlich eine ausdrückliche Einwilligung Ihrerseits erforderlich ist. Die Annahme der medizinischen Fachperson, dass Sie einverstanden sind, reicht nicht aus. Nur bei einem offensichtlichen Zusammenwirken verschiedener Gesundheitsfachpersonen kann von einer stillschweigenden Einwilligung ausgegangen werden.

Um sicherzugehen, können Sie mit Ihren Ärztinnen und Ärzten vereinbaren, dass diese in jedem Fall Ihr Einverständnis einholen müssen, bevor sie Ihre HIV-Diagnose Dritten mitteilen.

- **Gesetzliche Meldepflicht, gesetzliches Melderecht**

Es gibt einige gesetzliche Bestimmungen, die der ärztlichen Fachperson eine Meldepflicht auferlegen.

Beispiel: Gemäss Epidemienengesetz sind Ärzt:innen verpflichtet, ein positives HIV-Testresultat dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu melden. Dies ermöglicht es den Behörden, den Verlauf der Epidemie zu überwachen. Diese Daten werden allerdings pseudonymisiert an das BAG gegeben. Das heisst, dass das BAG die Identität der Person mit dem positiven Testergebnis nicht erfährt.

Bei einem Melderecht kann eine Meldung ohne Einwilligung der betroffenen Person und ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörde (siehe unten) erfolgen. Es besteht aber keine Pflicht dazu.

Beispiel: Eine ärztliche Fachperson darf der Polizei melden, wenn ein:e Patient:in ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben begangen hat; wenn sie z.B. weiss, dass ein:e Patient:in mit einer nachweisbaren Viruslast ungeschützten Sex praktiziert, ohne den Partner oder die Partnerin zu informieren (versuchte schwere Körperverletzung).

- **Schweigepflichtentbindung durch die vorgesetzte Behörde**

Ärzt:innen haben die Möglichkeit, sich aus wichtigen Gründen bei der vorgesetzten Behörde (in der Regel kantonale Gesundheitsdirektion) auf Gesuch hin von der Schweigepflicht entbinden zu lassen. Diese Entbindungen werden restriktiv gehandhabt und in der Regel nur dann erteilt, wenn zuvor versucht wurde, die Einwilligung des Patienten oder der Patientin einzuholen, oder wenn die Einwilligung wegen Urteilsunfähigkeit oder Tod nicht mehr eingeholt werden kann.

Beispiel: Die Tochter eines verstorbenen Patienten möchte von seinem Arzt Informationen über den Krankheitsverlauf erhalten. Nur wenn der Arzt bei der vorgesetzten Behörde einen Antrag auf Entbindung von der Schweigepflicht stellt und dieser bewilligt wird, darf der Arzt die Tochter darüber informieren.



*Sie haben das Recht,  
jederzeit und ohne  
Angabe von Gründen  
Einsicht in Ihre Krankengeschichte  
zu verlangen.*

## **RECHT AUF EINSICHT INS PATIENTENDOSSIER**

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt hat aufgrund des zwischen Ihnen bestehenden Auftragsverhältnisses eine Rechenschafts- und Dokumentationspflicht.

Dazu müssen Sie ein schriftliches Gesuch stellen und sich ausweisen. Wenn Ihr Arzt oder Ihre Ärztin Sie gut kennt, genügt in der Regel eine mündliche Anfrage. Ihre Ärztin, Ihr Arzt oder das Spital müssen Ihnen dann eine Kopie der Krankengeschichte aushändigen. Ein Anspruch auf Aushändigung der Originalkrankakte besteht nicht, da medizinische Fachpersonen eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht haben. Alternativ ist auch eine Einsichtnahme vor Ort möglich.

Merke: Persönliche Notizen der ärztlichen Fachperson, die nicht der eigentlichen Behandlung dienen und die sie ausschliesslich für den Eigengebrauch erstellt (z.B. Gedächtnisstützen), müssen nicht offengelegt werden.

Die Auskunft ist grundsätzlich kostenlos. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonders hohem Aufwand, kann Ihre ärztliche Fachperson eine Kostenbeteiligung verlangen. Das Kopieren, Ausdrucken und Versenden der Krankengeschichte rechtfertigt dies nicht. Zudem muss Ihre ärztliche Fachperson die Kosten begründen und Sie im Voraus darüber informieren, damit Sie Ihren Antrag zurückziehen oder einschränken können. Enthält die Krankengeschichte falsche Angaben, können Sie deren Berichtigung oder Löschung verlangen. Mustergesuche auf Einsicht ins Krankendossier und auf Korrektur/Löschung unrichtiger Daten finden Sie im [Rechtsratgeber der Aids-Hilfe Schweiz](#).

Auch nach Beendigung des Behandlungsverhältnisses haben Sie Anspruch auf Aushändigung Ihrer Krankengeschichte. Da die ärztliche Fachperson eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht von zwanzig Jahren hat, darf sie Ihnen auch in diesem Fall nur Kopien oder Ausdrucke, nicht jedoch das Original der Krankengeschichte herausgeben.

## **WENN DIE EINSICHTNAHME VERWEIGERT WIRD**

Wenn Sie innerhalb von 30 Tagen keine Antwort auf Ihr Einsichtsgesuch erhalten, sollten Sie die medizinische Fachperson mit einem eingeschriebenen Brief daran erinnern. Verweigert sie die Einsicht weiterhin, können Sie sich an die Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz wenden.

# VERSICHERUNGEN

Versicherungen haben ein grosses Interesse daran, möglichst viele Daten über ihre Versicherten zu sammeln. Je mehr sie über ihre Kund:innen wissen, desto besser können sie die Risiken kalkulieren.

Der Datenhunger der Versicherer wird jedoch durch das Datenschutzrecht eingeschränkt, insbesondere im Bereich der obligatorischen Sozialversicherungen.

## GESUNDHEITSPRAGEN

- **bei der Grundversicherung der Krankenkasse**

Da es sich bei der Grundversicherung um eine reine Sozialversicherung handelt, die alle in der Schweiz wohnhaften Personen aufnehmen muss (Versicherungspflicht), dürfen bei Vertragsabschluss keine Gesundheitsfragen gestellt werden.

- **bei Krankenzusatzversicherungen**

Krankenzusatzversicherungen sind freiwillige Privatversicherungen und unterstehen dem Versicherungsvertragsgesetz. Sie dürfen Gesundheitsfragen stellen und Menschen mit HIV oder anderen vorbestehenden Krankheiten von der Versicherung ausschliessen.

- **bei der Krankentaggeldversicherung**

Die meisten Arbeitgebenden schliessen für ihre Angestellten eine Krankentaggeldversicherung ab. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Privatversicherung, die berechtigt ist, den Gesundheitszustand der Arbeitnehmenden genauer abzuklären, was in der Regel mittels Fragebogen geschieht. Diese Fragen müssen wahrheitsgemäss beantwortet werden. Die Versicherer dürfen Menschen mit

Vorerkrankungen den Versicherungsabschluss verweigern. Die meisten kollektiven Taggeldversicherer verzichten jedoch auf eine Gesundheitsprüfung und nehmen alle Arbeitnehmenden in die Versicherung auf. Anders sieht dies bei Einzeltaggeldversicherungen für Selbständigerwerbende aus. Hier werden immer Gesundheitsfragen gestellt, und Menschen mit Vorerkrankungen werden in der Regel ausgeschlossen.

- **in der beruflichen Vorsorge**

Die berufliche Vorsorge besteht aus einem obligatorischen und oft zusätzlich aus einem überobligatorischen Teil. Im überobligatorischen Bereich, der dem Privatversicherungsrecht unterliegt, dürfen Gesundheitsfragen gestellt werden, die wahrheitsgemäss beantwortet werden müssen. Bei Vorerkrankungen kann ein Vorbehalt von maximal fünf Jahren angebracht werden. Der Vorbehalt muss jedoch genau formuliert werden. So wäre z.B. der Vorbehalt «Infektionskrankheiten» bei HIV unzulässig.



*Versicherungen dürfen dem Arbeitgeber die HIV-Diagnose unter keinen Umständen mitteilen.*

- **bei der Säule 3a**

Mit der (freiwilligen) Säule 3a, auch gebundene Selbstvorsorge genannt, können Sie während Ihrer Erwerbstätigkeit bei einer Bank oder Versicherung ein Sparguthaben aufbauen. Ihre Einzahlungen können Sie bis zu einem jährlich definierten Höchstbetrag von Ihrem steuerbaren Einkommen abziehen. Bei einer 3a Vorsorgelösung einer Versicherung ist immer noch ein Versicherungsschutz für Invalidität oder Tod eingeschlossen. Aus diesem Grund werden vor Vertragsabschluss Gesundheitsfragen gestellt und Menschen mit Vorerkrankungen ausgeschlossen. Banken stellen keine Gesundheitsfragen, bieten aber auch keinen Versicherungsschutz an.

- **Bei der Arbeitslosenversicherung**

Wenn Sie bei der Stellensuche von einer Beraterin oder einem Berater eines Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) unterstützt werden, müssen Sie diese Person nicht über Ihre HIV-Diagnose informieren. Es gelten die gleichen Regeln wie bei einem Vorstellungsgespräch.

## VOLLMACHTEN/ERMÄCHTIGUNGEN

Häufig verlangen Versicherungen beim Abschluss oder im Schadenfall die Unterzeichnung einer Vollmacht. Damit ermächtigen Sie die Versicherung, im Leistungsfall bei Dritten Auskünfte einzuholen und Akten einzusehen. Der Kreis dieser Dritten ist oft sehr weit gefasst und kann Ihre behandelnden Ärzt:innen, Spitäler, andere Versicherungen, Behörden und auch Arbeitgeber:innen umfassen.



*Solche Generalvollmachten verletzen das datenschutzrechtliche Verhältnismässigkeitsprinzip.*

Sie haben deshalb das Recht, eine solche Vollmacht einzuschränken. So können Sie Passagen streichen und beispielsweise handschriftlich ergänzen: «Mit meiner Unterschrift ermächtige ich meine Ärztin (Name Ihrer Ärztin), über meine Gesundheit Auskunft zu erteilen, soweit diese für den konkreten Schadenfall relevant ist. Falls Sie Auskünfte von weiteren Personen oder Institutionen benötigen, ist vorgängig mein schriftliches Einverständnis einzuholen».

Wenn Sie bereits früher eine Generalvollmacht unterzeichnet haben, können Sie diese jederzeit mit einem eingeschriebenen Brief einschränken. Falls Sie nicht mehr wissen, ob Sie eine solche Vollmacht unterzeichnet haben, können Sie bei der Versicherung eine Kopie Ihres Antragsformulars verlangen.

# PERSÖNLICHES UMFELD

**Datenschutzverletzungen kommen leider auch im privaten Bereich vor. Ein Grund dafür mag sein, dass viele Menschen fälschlicherweise davon ausgehen, dass im privaten Kreis, z.B. in der Familie, alles erzählt werden darf und die Datenschutzbestimmungen hier nicht gelten. Das ist jedoch nicht der Fall.**

Auch im persönlichen Umfeld entscheiden allein Sie, wen Sie über Ihre HIV-Diagnose informieren möchten. Ohne Ihre Einwilligung gilt die Weitergabe dieser Information als Datenschutzverletzung, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Wenn Sie jemandem Ihre Diagnose anvertrauen, kann es sinnvoll sein, gleichzeitig einige grundlegende Informationen zu HIV weiterzugeben. Dies kann helfen, Unsicherheiten und Ängste im Umgang mit HIV abzubauen. Ausserdem verringert es das Bedürfnis, mit Dritten darüber zu sprechen, womit Datenschutzverletzungen verhindert werden können. Weisen Sie informierte Personen auch darauf hin, dass das Weitererzählen der Diagnose ohne Ihre Zustimmung nicht erlaubt ist und rechtliche Konsequenzen haben kann.

## DER SCHUTZ IHRER PERSÖNLICHEN DATEN IM INTERNET

Aufgrund des hohen Gefährdungspotentials – Informationen im Internet verbreiten sich in kürzester Zeit an eine Vielzahl von Personen – sollten Sie bei der Nutzung sozialer Medien wie Facebook, Instagram, TikTok, X, Dating-Apps, etc. genau überlegen, welche Informationen und Fotos Sie veröffentlichen. Wählen Sie wenn möglich die strengsten Datenschutzeinstellungen und beschränken Sie die Berechtigungen der Plattformen zur Nutzung und Weitergabe Ihrer Daten auf ein Minimum.

Alle Informationen, die einmal im Internet mit Ihrem Namen verknüpft wurden, können von Suchmaschinen gefunden werden, und es ist sehr schwierig, diese dauerhaft zu löschen.



***Etwas online zu löschen bedeutet nicht, dass es komplett verschwunden ist***

Etwas online zu löschen bedeutet nicht, dass es komplett verschwunden ist – es ist nur vorübergehend un-

sichtbar, kann aber oft über Umwege noch aufgerufen werden. Machen Sie deshalb Ihr Profil, wenn möglich, für Suchmaschinen unsichtbar. Wenn Sie diese Option nicht finden, kontaktieren Sie das Help Center der jeweiligen Plattform.

## UNFREIWILLIGES OUTING

Unfreiwilliges Outing bedeutet, dass Informationen aus der Privat- oder Intimsphäre einer Person, also z.B. die HIV-Diagnose, ohne deren Zustimmung öffentlich gemacht werden. Dies kann sowohl im persönlichen Kontakt (Weitererzählen) als auch virtuell über Social Media geschehen. Eine unglückliche Eigenschaft von Social Media ist, dass sich ein einzelner Beitrag rasant verbreiten kann. Daher ist die möglichst schnelle Entfernung einer Datenschutzverletzung von entscheidender Bedeutung.

## LÖSCHUNG VON INHALTEN IM INTERNET

Wenn z.B. jemand auf einer Internetplattform postet, dass Sie mit HIV leben, sollten Sie diese Person auffordern, den Beitrag sofort zu entfernen.

Wenn Sie sich nicht direkt an die Person wenden möchten oder diese nicht auf Ihre Aufforderung reagiert, können Sie sich auch an die Betreiberin der Social Media Plattform wenden. Die Kontaktmöglichkeiten sind je nach Plattform unterschiedlich. Oft steht dafür ein Kontaktformular zur Verfügung.

Persönlichkeitsverletzungen sind in der Regel auch in den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Plattformen untersagt. Bei der Meldung an die Betreiberin ist es wichtig, die Persönlichkeitsverletzung genau zu beschreiben. Die Betreiberin sollte den entsprechenden Beitrag ohne weitere Rückfrage löschen. Es ist sinnvoll, Beweise für die Datenschutzverletzung mittels Screenshots zu sichern.

# RECHTSMITTEL BEI DATENSCHUTZVERLETZUNGEN

**Eine Datenschutzverletzung lässt sich leider nicht ungeschehen machen. Es gibt jedoch einige Massnahmen, mit denen weitere Datenschutzverletzungen verhindert werden können.**

Am besten versuchen Sie zunächst, mit der Person, die die Persönlichkeitsverletzung begangen hat, in Kontakt zu treten und die Angelegenheit zu klären. Führt dies nicht zum gewünschten Erfolg, stehen Ihnen ein Schlichtungsverfahren, eine Klage am Zivilgericht oder in bestimmten Fällen, eine Strafanzeige zur Verfügung.

## SCHRIFTLICHE ERMAHNUNG

Hat jemand ohne Ihre Einwilligung andere Personen über Ihre HIV-Diagnose informiert, empfiehlt es sich, diese Person auf die Datenschutzverletzung und die möglichen Konsequenzen hinzuweisen. Fordern Sie die Person auf, eine schriftliche Bestätigung zu geben, dass sie Ihren Persönlichkeitsschutz in Zukunft respektieren wird. Einen Musterbrief zur Verhinderung weiterer Datenschutzverletzungen finden Sie im unserem Rechtsratgeber.



*Vor einer Klage wegen Datenschutzverletzung wird ein Schlichtungsverfahren durchgeführt.*

## SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Wenn Sie erwägen, eine Klage gegen die datenschutzverletzende Person einzureichen, muss dieser Klage gemäss der Zivilprozessordnung (ZPO) ein Schlichtungsversuch vorausgehen. Ziel dieses Schlichtungsversuchs ist es, dass die Schlichtungsbehörde zwischen den Parteien vermittelt und sie versöhnt. Dabei werden beide Parteien – Kläger:in und Beklagte:r – angehört. Das Verfahren ist formfrei und vertraulich. Die Verhandlung hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Schlichtungsgesuch stattzufinden. Das Verfahren ist für die klagende Partei grundsätzlich kostenpflichtig. Kommt es im Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung, erteilt die Schlichtungsbehörde eine Klagebewilligung und der Prozess kann vor dem Zivilgericht weitergeführt werden.

## KLAGE AM ZIVILGERICHT

Die im Schlichtungsverfahren erteilte Klagebewilligung ist drei Monate gültig. Innert dieser Frist müssen Sie beim Zivilgericht an Ihrem Wohnsitz oder demjenigen der datenschutzverletzenden Person eine Klage einreichen. Die Datenschutzverletzung ist widerrechtlich, wenn weder Ihre Einwilligung noch eine gesetzliche Grundlage noch eine Ermächtigung durch die vorgesetzte Behörde (bei Amts- oder Berufsgeheimnisträger:innen) vorliegt.

Mit der Klage können Sie die Unterlassung der Datenbearbeitung, die Feststellung ihrer Widerrechtlichkeit und die Beseitigung ihrer Folgen verlangen. Ist Ihnen durch die Datenschutzverletzung ein Vermögensschaden entstanden, können Sie zudem Schadenersatz fordern. Hat Ihnen die Datenschutzverletzung einen erheblichen seelischen Schmerz zugefügt, können Sie Genugtuung verlangen. Die Genugtuung beträgt in der Regel nicht mehr als einige hundert Franken.

## **STRAFANZEIGE**

---

Wurde die Datenschutzverletzung von einer Person begangen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis untersteht, können Sie innerhalb von drei Monaten, nachdem Sie von der Datenschutzverletzung Kenntnis erlangt haben, eine Strafanzeige einreichen.

Dem Berufsgeheimnis unterstehen ärztliche Fachpersonen, Apotheker:innen, Hebammen, Pflegefachpersonen, Psycholog:innen, Physio- und Ergotherapeut:innen, Ernährungsberater:innen, Optometrist:innen, Osteopath:innen, Geistliche, juristische Fachpersonen, Revisor:innen sowie deren Hilfspersonen.

Dem Amtsgeheimnis unterliegen Angestellte der öffentlichen Verwaltung, wie beispielsweise Mitarbeitende von IV-Stellen oder Sozialhilfen. Wird eine Person für schuldig befunden, kann sie mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

Fällt eine Person nicht unter das Berufs- oder Amtsgeheimnis, hat sie aber die Datenschutzverletzung vorsätzlich, d.h. wissentlich und willentlich begangen, kann gegen sie ebenfalls eine Strafanzeige wegen Verletzung des Datenschutzgesetzes eingereicht werden. Die Strafe besteht dann in einer Busse.

## **BEWEISLAST UND KOSTENRISIKO**

---

Wenn Sie eine Klage wegen Datenschutzverletzung einreichen, liegt die Beweislast bei Ihnen als Kläger:in.

Prozesse wegen Datenschutzverletzungen sind oft langwierig und die Beweisführung kann schwierig sein. Daraus ergibt sich ein erhebliches Prozessrisiko mit entsprechend hohen Kosten. Wer den Prozess verliert, muss neben den Gerichtskosten auch die Anwaltskosten der Gegenpartei übernehmen.

Lassen Sie sich vor einer Klage von einer Fachperson beraten und informieren Sie sich über die Prozesschancen- und risiken.

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN

## BUNDESVERFASSUNG (BV)

---

### Art. 13 BV: Schutz der Privatsphäre

- 1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
- 2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

## BUNDESGESETZ ÜBER DEN DATENSCHUTZ (DSG)

---

### Art. 6 DSG: Grundsätze

- 1 Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.
- 2 Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.
- 3 Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.
- 4 Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.
- 5 Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind. Die Angemessenheit der Massnahmen hängt namentlich ab von der Art und dem Umfang der Bearbeitung sowie vom Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt.

- 6 Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.
- 7 Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für:
  - a. die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;
  - b. ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder
  - c. ein Profiling durch ein Bundesorgan

### Art. 30 DSG: Persönlichkeitsverletzungen

- 1 Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.
- 2 Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere vor, wenn:
  - a. Personendaten entgegen den Grundsätzen nach den Artikeln 6 und 8 bearbeitet werden;
  - b. Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden;
  - c. Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden.
- 3 In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

### Art. 31 DSG: Rechtfertigungsgründe

- 1 Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

### Art. 62 DSG: Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

- 1 Wer geheime Personendaten vorsätzlich offenbart, von denen sie oder er bei der Ausübung ihres oder seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, wird auf Antrag mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.
- 2 Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten offenbart, von denen sie oder er bei der Tätigkeit für eine geheimhaltungspflichtige Person oder während der Ausbildung bei dieser Kenntnis erlangt hat.
- 3 Das Offenbaren geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

## SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH (ZGB)

---

### Art. 28 ZGB: Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen

- 1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.
- 2 Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

### **Art. 28a ZGB: Klage**

- 1 Der Kläger kann dem Gericht beantragen:
  1. eine drohende Verletzung zu verbieten;
  2. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
  3. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.
- 2 Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.
- 3 Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

## **SCHWEIZERISCHES STRAFGESETZ- BUCH (STGB)**

---

### **Art. 320 StGB: Verletzung des Amtsgeheimnisses**

- 1 Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.
- 2 Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.

### **Art. 321 StGB: Verletzung des Berufsgeheimnisses**

- 1 Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.  
Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.  
Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
- 2 Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
- 3 Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

# WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

## BERATUNGSTELLEN

---

### **Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz**

Bei rechtlichen Fragen, die in direktem Zusammenhang mit Ihrer HIV-Diagnose stehen, können Sie sich telefonisch oder schriftlich an die Rechtsberatung wenden. Unser Beratungsteam ist am Dienstag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr für Sie da. Telefon 044 447 11 44, E-Mail [recht@aids.ch](mailto:recht@aids.ch)

### **Regionale Mitglieder der Aids-Hilfe Schweiz**

Viele regionale HIV-Fachstellen bieten persönliche Sozialberatung an. Die Adressen finden Sie unter [aids.ch/adresssuche](https://aids.ch/adresssuche)

## WEBSITES

---

### **Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)**

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) ist zuständig für die Datenbearbeitung durch Private und Bundesorgane. Auf der Website finden sich zahlreiche Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten: [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)

### **Kantonale und kommunale Datenschutzbeauftragte**

Für Datenbearbeitungen durch öffentliche Organe der Kantone und Gemeinden sind die kantonalen bzw. kommunalen Datenschutzbeauftragten zuständig. Die entsprechenden Adressen finden Sie unter [www.privatim.ch](http://www.privatim.ch)

### **Aids-Hilfe Schweiz**

Website der Aids-Hilfe Schweiz mit zahlreichen Informationen rund um HIV: [www.aids.ch](http://www.aids.ch)

### **Positive Life**

Online-Plattform der Aids-Hilfe Schweiz für Information und Austausch zum Leben mit HIV: [www.positive-life.ch](http://www.positive-life.ch)

## BROSCHÜREN

---

### **Rechtsratgeber HIV**

Dieser Ratgeber gibt einen Überblick über die wichtigsten Rechtsgebiete und enthält zahlreiche Musterbriefe, auch im Bereich des Datenschutzes. Herausgeberin: Aids-Hilfe Schweiz. Zum Download unter [www.aids.ch](http://www.aids.ch)

### **Positive Life Magazine**

Das Magazin für Menschen mit HIV, erscheint viermal jährlich, Herausgeberin: Aids-Hilfe Schweiz. Mehr Informationen unter [positive-life.ch/magazin](https://positive-life.ch/magazin)

# NACHWORT

In dieser Broschüre haben wir ausführlich die rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Datenschutz und HIV behandelt und aufgezeigt, welche Möglichkeiten Sie haben, sich gegen Datenschutzverletzungen zu wehren. Sie sind nun darüber informiert, welche Rechte Ihnen zustehen und wie Sie Ihre Privatsphäre schützen können.

Neben den rechtlichen Aspekten gibt es jedoch auch menschliche und moralische Überlegungen, die in Betracht gezogen werden sollten. HIV ist eine Krankheit, die tief in das persönliche Leben eingreift, und es ist ein natürliches Bedürfnis, sich anderen mitzuteilen. Das Teilen solcher Informationen kann helfen, Verständnis und Unterstützung zu finden, und es kann Beziehungen stärken.

Rechtlich gesehen sind Sie nicht verpflichtet, Ihre HIV-Diagnose zu offenbaren – nicht einmal gegenüber Ihrem Sexpartner. Doch abseits der rechtlichen Pflichten kann es Situationen geben, in denen es moralisch geboten ist, offen über Ihre Diagnose zu sprechen. Die Entscheidung, wann und wie Sie diese Informationen teilen, liegt ganz bei Ihnen und sollte mit Bedacht getroffen werden. Offene Kommunikation kann Vertrauen schaffen und Missverständnisse vermeiden, aber sie erfordert Mut und das richtige Gespür für den richtigen Zeitpunkt.

Im digitalen Zeitalter gibt es zudem Plattformen und Dating-Apps, auf denen Sie Ihren HIV-Status angeben können. Hier stellt sich die Frage, wie man damit umgehen sollte. Auch hier gilt: Es liegt bei Ihnen, ob und in welchem Umfang Sie diese Informationen preisgeben möchten. Es kann sinnvoll sein, sich im Vorfeld genau zu überlegen, welche Informationen Sie auf solchen Plattformen teilen möchten und welche nicht. Datenschutz und Privatsphäre sollten dabei stets gewahrt bleiben.

Abschliessend möchten wir Sie ermutigen, Ihren eigenen Weg zu finden, mit Ihrer Diagnose umzugehen. Der Schutz Ihrer Daten und Ihrer Privatsphäre ist wichtig, doch ebenso wichtig ist es, sich gut aufgehoben und verstanden zu fühlen – sei es in persönlichen Beziehungen oder im digitalen Raum. Nutzen Sie die Informationen aus dieser Broschüre als Werkzeug, um Ihre Rechte zu wahren, und treffen Sie Entscheidungen, die sich für Sie richtig anfühlen.

## IMPRESSUM

---

### Herausgeberin

Aids-Hilfe Schweiz, © 2025

### Redaktion

Dr. iur. Caroline Suter, lic. iur. Dominik Bachmann

### Gestaltung

TKF Communicate Smarter

### Unterstützen Sie unsere Arbeit!

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie unseren Einsatz für Menschen mit HIV, und zwar

- Kostenlose Rechtsberatung
- Finanzielle Unterstützung in Notlagen
- Einsatz für gleiche Rechte
- Solidaritätskampagne und Informationsmaterialien

### Spendenkonto

Aids-Hilfe Schweiz, Zürich

Postkonto 30-10900-5 oder unter [www.aids.ch](http://www.aids.ch)



Denn jede Spende zählt.